

Übung im Strafrecht für Anfänger II
Sommersemester 1997
bei Prof. Dr. Klaus Tiedemann

Erste Hausarbeit
(Großgruppe)

von
stud. iur. Boris Alexander Niklas
Musterstraße
Freiburg
2. Fachsemester
Matrikelnummer

Sachverhalt

A und B sind damit beschäftigt, das Dach des einsam gelegenen Bauernhofes des H auszubessern. Sie werfen die beschädigten Dachziegel einfach hinunter, was sie allerdings nur wagen, weil sie sich gegenseitig zusichern, über diese Arbeitsweise Stillschweigen zu bewahren. Nach einiger Zeit wird H von einem Ziegel getroffen, als er unbemerkt von A und B aus dem Haus tritt. An einen solchen Verlauf hatten A und B nicht gedacht. Ferner ist es unmöglich, festzustellen, wer von den beiden den Ziegel warf, der H verletzte.

A und B erkennen, daß H zwar schwer verletzt, aber durch schnelle Hilfe zu retten ist, die ohne weiteres telefonisch herbeigerufen werden könnte. Da sie aber für ihr Verhalten nicht zur Rechenschaft gezogen werden wollen, beschließen sie, keine Hilfe zu holen, um „unangenehmen Fragen“ der Polizei oder Sanitäter zu entgehen. Unangenehme Fragen des H selbst glauben A und B erforderlichenfalls durch schlichte Lügen beantworten zu können, da sie H als gutmütigen und leichtgläubigen Menschen kennen. Freilich halten A und B H's Tod für möglich und nehmen diesen billigend in Kauf.

Als A und B nach einigen Stunden ihre Arbeit beendet haben, finden sie den H wie leblos liegen. Sie halten ihn für tot. Um das Geschehen insgesamt zu vertuschen, beschließen sie, einen Raubüberfall auf H vorzutäuschen. Sie schleppen H an einen mehrere hundert Meter entfernten Teich, zerreißen seine Jacke, stampfen Gras und Gebüsch nieder, um den Eindruck eines Kampfes zu erwecken, und plündern H's Geldbeutel, dessen Inhalt sie später für persönliche Zwecke ausgeben. Dann werfen sie H in den Teich, und zwar auch in der Hoffnung, daß etwaige Ziegelspuren aus der Kopfwunde gewaschen werden. Ein Gerichtsmediziner kommt später zu dem Ergebnis, daß H ertrunken ist.

Strafbarkeit von A und B nach dem StGB? Aus dem Besonderen Teil sind nur der 7., 16., 17., 19., 26. Und 27. Abschnitt zu prüfen.

Literaturverzeichnis

Lehrbücher

- Jakobs, AT:* *Jakobs, Günther:* Strafrecht, Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. 2. Auflage, Berlin/New York 1991.
- Jescheck, AT:* *Jescheck, Hans-Heinrich* und *Weigend, Thomas:* Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Auflage, Berlin 1996.
- Otto, Grundkurs:* *Otto, Harro:* Grundkurs Strafrecht. Bd. I: Allgemeine Strafrechtslehre. 5. Auflage, Berlin 1996.
- Roxin, AT:* *Roxin, Claus:* Strafrecht, Allgemeiner Teil. Bd. I: Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre. 2. Auflage, München 1994.
- Samson, Strafrecht I:* *Samson, Erich:* Strafrecht I. 7. Auflage, Frankfurt/Main 1988.
- Stratenwerth, AT:* *Stratenwerth, Günther:* Strafrecht, Allgemeiner Teil I. 3. Auflage, Köln 1981.
- Welzel, Strafrecht:* *Welzel, Hans:* Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung. 11. Auflg., Berlin 1969.
- Wessels, AT:* *Wessels, Johannes:* Strafrecht, Allgemeiner Teil. 26. Auflage, Heidelberg 1996.
- Wessels, BT/1:* *Wessels, Johannes:* Strafrecht, Besonderer Teil/1. 20. Auflage, Heidelberg 1996.
- Wessels, BT/2:* *Wessels, Johannes:* Strafrecht, Besonderer Teil/2. 19. Auflage, Heidelberg 1996.

Kommentare

- Dreher/Tröndle:* *Dreher, Eduard:* Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Fortgeführt von *Herbert Tröndle*. 47. Auflage des von *Otto Schwarz* begr. Werkes, München 1995.
- Lackner* : *Lackner, Karl:* Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. Erläutert von *Lackner, Karl* und *Kühl, Kristian*. 21. Auflage, München 1995.
- LK-Verfasser:* Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, begründet von *Ebermayer, Ludwig* (u.a.). 11. Auflage hrsg. von *Jähnke, Burkhard; Laufhütte, H. W.* und *Odersky, W.*, Berlin 1992ff.
- Sch-Sch-Verfasser:* *Schönke, Adolf* und *Schröder, Horst:* Strafgesetz-

buch. Kommentar. 25. Auflage, München 1997.

SK-Verfasser: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Rudolphi, Hans-Joachim, Horn, E. und Samson, E.
Bd. I: Allg. Teil. 6. Auflg., Neuwied Stand 7/93.

Monographien

Frisch, Zurechnung: Frisch, Wolfgang: Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolges. Heidelberg 1988.

Puppe, Vorsatz und Zurechnung: Puppe, Ingeborg: Vorsatz und Zurechnung. Heidelberg 1992.

Aufsätze

Bindokat, Heinz: Fahrlässige Mittäterschaft im Strafrecht.
JZ 1979, S. 434ff.

Exner, Frank-Festgabe: Exner, Franz: Fahrlässiges Zusammenwirken,
in: Festgabe für Reinhard von Frank. Beiträge
zur Strafrechtswissenschaft, Bd. I, Hrsg.
von *Hegeler, August.* Tübingen 1930.

*Hettinger, Michael: Der Irrtum im Bereich der Tatumstände -
eine Einführung.* JuS 1992, L81ff.

Otto, Harro: Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt.
Jura 1990, S. 47ff.

Roxin, Würtenberger-FS: Roxin, Claus: Gedanken zum „dolus generalis“,
in: Kultur, Kriminalität, Strafrecht.
Festschrift für Thomas Würtenberger zum
70. Geburtstag. Berlin 1977.

Fall-Lösung

Günther, Hans-Ludwig: Examenssachverhalt mit nicht weiter aufklärbarer Sachverhaltsgrundlage. JuS 1988, S. 387ff.

Gliederung

<u>I. Die Verletzung des H</u>	1
<u>A. Strafbarkeit des A</u>	1
1. § 223 durch Herabwerfen von Dachziegeln?	1
a) Gesundheitsbeschädigung? Körperliche Mißhandlung?	
b) Kausalität - Tatsachenalternativität?	
aa) A hat den Ziegel geworfen - kein Vorsatz	
bb) Kein Vorsatz bei anderer Begehungsweise	
c) Ergebnis: Straflosigkeit	
2. § 230 durch Hinabwerfen der Ziegel?	1
a) Körperverletzung - Kausalität?	
b) Ansicht 1: Tatsachenalternativität	
aa) A warf den Ziegel	
bb) B warf den Ziegel	
) Der ein Teil dieser Ansicht: Unterlassen	
) Der andere Teil dieser Ansicht: Aktives Tun	
c) Ansicht 2: Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten	
d) Ergebnis: Strafbarkeit nach allen Ansichten	
e) Strafantrag	
3. § 323 I (Ausführung, Bau, Leib)?	3
a) Objektiver Tatbestand	
b) Vorsatz?	
c) Ergebnis: Straflosigkeit	
4. § 323 I, III (Ausführung, Bau, Leib)?	4
a) Objektiver Tatbestand	
b) Fahrlässigkeit bezüglich der Folge	
c) Ergebnis: Strafbarkeit	
5. Konkurrenzen	4
<u>B. Strafbarkeit des B</u>	5
1. § 223 durch Hinabwerfen der Ziegel?	5
a) Körperverletzung - Tatsachenalternativität?	
aa) B hat den Ziegel geworfen - kein Vorsatz	
bb) Kein Vorsatz bei anderer Begehungsweise	
b) Ergebnis: Straflosigkeit	
2. § 230 durch Herabwerfen von Dachziegeln?	5
a) Körperverletzung - Kausalität?	
b) Ansicht 1: Tatsachenalternativität	
aa) B warf den Ziegel	

- bb) A warf den Ziegel
 -) Der ein Teil dieser Ansicht: Unterlassen
 -) Der andere Teil dieser Ansicht: Aktives Tun
 - c) Ansicht 2: Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten
 - d) Ergebnis: Strafbarkeit nach allen Ansichten
 - e) Strafantrag
- 3. § 323 I (Ausführung, Bau, Leib)?** **6**
- a) Unrechtstatbestand - Vorsatz?
 - b) Ergebnis: Straflosigkeit
- 4. § 323 I, III (Ausführung, Bau, Leib)?** **6**
- a) Tatbestand i.w.S.
 - b) Ergebnis: Strafbarkeit
- 5. Konkurrenzen** **7**
- II. Ereignisse nach der Verletzung des H** **7**
- A. Strafbarkeit von A und B** **7**
- 1. §§ 212 I, 13 I, 25 II?** **7**
- a) Erfolg
 - aa) Unterlassen und Kausalität
 - bb) Garantenstellung**
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - aa) Bewußte Fahrlässigkeit oder dolus eventualis?
 - bb) „dolus generals“: Tatbestandsirrtum nach § 16 I 1?**
 -) Die Ansicht Welzels
 -) Rechtsprechung und herrschende Lehre
 -) Stratenwerth
 -) Schroeder
 -) Jakobs
 -) Roxin
 -) Die strikte Gegenmeinung
 -) Stellungnahme zum Lösungsweg Welzels
 -) Stellungnahme zur strikten Versuchslösung
 -) Wesentlichkeit der Abweichung - die anderen Ansichten
 - cc) Zwischenergebnis: Eventualvorsatz**
 - c) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens?
 - d) Ergebnis: Strafbarkeit
- 2. §§ 212 I, 211 II, 13 I, 25 II?** **11**
- a) Heimtücke? Arglosigkeit?
 - b) Niedrige Beweggründe?
 - c) Verdeckungsabsicht?
 - d) Ergebnis: Kein Mord

- 3. §§ 221 I, 25 II?** **12**
- a) Aussetzung (durch Liegenlassen)? Verlassen?
 - b) Aussetzung (durch Werfen in den See)
 - c) Tatbestandsirrtum (§ 16 I 1)
 - d) Ergebnis: Strafflosigkeit
- 4. §§ 223, 223a I 3. und 4. Alt., § 13 I, 25 II?** **13**
- a) Objektiver Tatbestand
 - b) Vorsatz - „Einheitstheorie“
 - c) Ergebnis: Strafbarkeit
- 5. §§ 323c, 25 II?13**
- 6. §§ 242 I, 25 II?** **13**
- a) Objektiver Tatbestand - Gewahrsam?
 - b) Tatbestandsirrtum (§ 16 I 1)
 - c) Ergebnis: Strafflosigkeit
- 7. §§ 246 I 1. Alt., 25 II durch Ausgabe des Geldes?** **14**
- a) Objektiver Tatbestand - Zueignung?
 - b) Vorsatz, Zueignungsabsicht
 - c) Ergebnis: Strafbarkeit; kein Strafantrag erforderlich
- 8. §§ 303 I, 25 II?** **14**
- a) Objektiver Tatbestand
 - b) Vorsatz, Rechtswidrigkeit (Einwilligung?)
 - c) Ergebnis: Strafbarkeit; Strafantrag
- 9. §§ 145d I Nr. 1, 25 II?** **15**
- a) Objektiver Tatbestand - Täuschungshandlung?
 - b) Vorsatz, wider besseres Wissen, Rechtswidrigkeit, Schuld
 - c) Subsidiaritätsklausel
 - d) Ergebnis: Strafbarkeit
- 10. Konkurrenzen** **15**
- III. Gesamtergebnis16**
- a) Strafbarkeit des A
 - b) Strafbarkeit des B

Gutachten

I. Verletzung des H

A. Strafbarkeit des A

1. § 223 durch Herabwerfen von Dachziegeln?

a) Die schwere Verletzung des H stellt einen pathologischen Zustand und somit eine Gesundheitsbeschädigung dar¹. Eine substanzverletzende Einwirkung, also eine körperliche Mißhandlung², liegt ebenfalls³ vor.

b) Fraglich ist, ob die Handlung des A oder des B kausal für die Verletzung des H war. Dies ist nicht aufzuklären. Es könnte jedoch eine Tatsachenalternativität vorliegen⁴.

aa) Warf A den Ziegel, ist die Kausalität eindeutig. Darüber hinaus müßte A vorsätzlich, also bewußt und in Kenntnis der objektiven Tatumstände gehandelt haben. A hatte mit einer Verletzung des H nicht gerechnet. A handelte also ohne Vorsatz.

bb) Da A generell nicht an eine Verletzung H's gedacht hatte, kommt Vorsatz auch für andere Begehungsweisen nicht in Betracht.

c) A ist also nicht nach § 223 strafbar.

2. § 230 durch Hinabwerfen der Ziegel?

a) Der Begriff der Körperverletzung des § 230 deckt sich mit dem des § 223⁵. Sie liegt bei H vor. Darüber hinaus müßte die Handlung des A für den Erfolg kausal geworden sein. Dies ist nicht aufzuklären, die weitere Vorgehensweise ist streitig.

b) Nach einer Meinung könnte eine reine Tatsachenalternativität vorliegen⁶.

aa) Warf A den ursächlichen Ziegel, müßte dies außerdem fahrlässig gewesen sein. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt

¹ Lackner/Kühl, § 223 Rn. 5; Sch-Sch-Eser, § 223 Rn. 5; Wessels, BT/1, § 5 II 2, S. 54.

² Sch-Sch-Eser, § 223 Rn. 3; Wessels, BT/1, § 5 II 1, S. 53.

³ Sch-Sch-Eser, § 223 Rn. 2.

⁴ Jescheck, AT, § 16 III 2 c, S. 149; Lackner, § 1 Rn. 17; Sch-Sch-Eser, § 1 Rn. 61 (jeweils m.w.N.).

⁵ Lackner/Kühl, § 230 Rn. 2; Sch-Sch-Stree, § 230 Rn. 2.

⁶ So Günther, JuS 88, 386; Jescheck, AT, § 16 III 2 c, S. 149; Lackner, § 1 Rn. 17; Sch-Sch-Eser, § 1 Rn. 61 (jeweils m.w.N.).

vernachlässigt⁷. Die Sorgfaltswidrigkeit liegt im Handeln⁸ ohne Sicherheitsvorkehrungen. Sie hat sich in dem Erfolg verwirklicht, dessen Eintritt durch die Norm verhindert werden sollte. A handelte rechtswidrig. An eine mögliche Verletzung H's hatte A nicht gedacht, sie war jedoch objektiv vorhersehbar. Er handelte also unbewußt fahrlässig.

bb) Verursachte B unmittelbar die Verletzung des H, kommt als Anknüpfungspunkt für A das Zusichern von Stillschweigen über die Arbeitsweise in Betracht.

) Nach einem Teil dieser Ansicht⁹ ist hier ein Unterlassen anzunehmen, nämlich daß A das Handeln des B nicht unterband. Dies wäre objektiv zur Abwendung des Verletzungserfolges geeignet und geboten gewesen. Es war H auch möglich. In dem Unterlassen des A liegt eine Sorgfaltswidrigkeit, die sich im konkreten Erfolg verwirklichte. Der Schutzzweckzusammenhang ist gegeben. Ferner müßte A Überwachungsgarant sein, was sich aus pflichtwidrigem Vorverhalten ergeben könnte. Dieses liegt in der Absprache über die objektiv gefährliche Arbeitsweise, die Garantenstellung besteht also. Das Verhalten des A war rechtswidrig. Trotz möglicher Erkennbarkeit hatte A an eine Verletzung H's nicht gedacht, er handelte also unbewußt fahrlässig. Somit hat A den Tatbestand des § 230 entweder durch aktives Tun oder durch Unterlassen schuldhaft verwirklicht. Es liegt somit eine reine Tatsachenalternativität vor, so daß eine Aufklärung des Sachverhaltes nicht erforderlich ist. Hiernach ist A wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar.

) Nach dem anderen Teil dieser Ansicht¹⁰ ist bezüglich der Zusicherung auf aktives Tun abzustellen. Dann müßte nach der Bedingungstheorie die Zusicherung nicht hinwegzudenken sein, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere¹¹.

⁷ Wessels, AT, § 15 I 1, S. 191.

⁸ Zur Handlungsqualität: Jescheck, AT, § 58 II 2, S. 603ff; Wessels, AT, § 16 I 2, S. 209f.

⁹ Lackner, § 25 Rn. 13; Sch-Sch-Cramer, Vorbem §§ 25ff Rn. 116 m.w.N.

¹⁰ Günther, JuS 88, 387; vgl. Sch-Sch-Cramer, Vorbem §§ 25ff Rn. 115 m.w.N.

¹¹ Jescheck, AT, § 28 II 1, S. 279; Wessels, AT, § 6 I 2, S. 45.

B wagt das Herabwerfen nur, da A ihm Stillschweigen zusicherte. Die Zusicherung war also kausal. Sie war auch sorgfaltswidrig, da sie objektiv gefährliches Handeln ermöglichte. Diese Sorgfaltswidrigkeit verwirklichte sich auch in dem konkreten Erfolg. Schutzzweckzusammenhang und Rechtswidrigkeit sind gegeben. Zwar sah A den Verlauf nicht vorher, hätte es jedoch können. Er handelte also unbewußt fahrlässig. A hat sich also in beiden einzig möglichen Tatsachenalternativen wegen fahrlässiger Körperverletzung durch aktives Tun strafbar gemacht¹².

c) Die Gegenmeinung¹³ bejaht Mittäterschaft bei Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Fällen der sog. „additiven Kausalität“ ist danach für den Erfolg gemeinschaftlich verantwortlich, wer im bewußten, arbeitsteiligen Zusammenwirken mit anderen Gefahren begründet oder erhöht, die sich - vorhersehbar - im Erfolg realisieren¹⁴. Das soll auch dann gelten, wenn eine kausale Verknüpfung zwischen dem Erfolg und dem jeweils einzelnen Tatbeitrag nicht nachweisbar ist¹⁵. Danach ist A das Verhalten B's zuzurechnen, da sie sich über die gemeinsame Arbeitsweise abgesprochen haben. Diese Absprache war sorgfaltswidrig, was sich im konkreten Erfolg verwirklichte. A handelte auch rechtswidrig. Trotz Vorhersehbarkeit hatte A nicht an eine mögliche Verletzung H's gedacht. Er handelte also unbewußt fahrlässig. Somit kommt auch diese Ansicht zu dem Ergebnis, daß A einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig ist.

d) Da alle Ansichten zu dem selben Ergebnis führen, muß zwischen ihnen nicht entschieden werden. A ist also wegen fahrlässigen Körperverletzung strafbar.

e) Nach § 232 I 1 ist ein Strafantrag erforderlich.

3. § 323 I (Ausführung, Bau, Leib)?

¹² Vgl. Günther, JuS 88, 387.

¹³ Bindokat, JZ 79, 434ff; Exner, Frank-Festgabe, S. 572f; Otto, JuS 90, 47ff; ders., Grundkurs, § 21 V 4 b, S.286; vgl. Sch-Sch-Cramer, Vorbem §§ 25ff Rn. 117.

¹⁴ Otto, Grundkurs, § 21 V 4 b aa, S. 287.

¹⁵ Otto, JuS 90, 49.

a) Dann müßte A an der Ausführung eines Baues beteiligt gewesen sein. Ausführer eines Baues ist jeder am Bau beteiligte, also auch ein Bauhandwerker¹⁶. Der Begriff des Baues umfaßt auch Ausbesserungen¹⁷. Somit war A an der Ausführung eines Baues beteiligt. Ferner müßte er gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik verstoßen haben. Der Verstoß könnte im Handeln ohne Sicherheitsvorkehrungen liegen. Sicherheitsvorkehrungen gehören zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik¹⁸. Ohnehin liegt allein schon in der Absprache von A und B die Anerkennung, daß ihre Arbeitsweise nicht „allgemein anerkannt“ ist. A verstößt also gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik. Außerdem müßte dadurch eine konkrete Gefahr für den Leib eines anderen entstanden sein. H ist als Hausbewohner ein solcher unbeteiligter anderer¹⁹. Die Gefahr bestand nicht nur, sie hat sich auch verwirklicht. Somit wurde durch den Verstoß der Leib eines anderen gefährdet.

b) Ferner müßte A Vorsatz bezüglich des gesamten objektiven Tatbestandes gehabt haben. A weiß, daß er eine Ausbesserung ausführt und dabei gegen allgemein anerkannte Regeln verstößt. Er will dies auch. Fraglich ist, ob dies auch für die Gefährdung gilt. An diese hatte A nicht gedacht, er handelte diesbezüglich also ohne Vorsatz.

c) A hat ist also nicht nach § 323 I strafbar.

4. § 323 I, III (Ausführung, Bau, Leib)?

a) A hat den objektiven Tatbestand des § 323 I verwirklicht. Mit seinem Handeln verstieß A gegen den Sorgfaltsmaßstab seines Berufskreises. Diese Sorgfaltspflichtverletzung hat sich in dem konkreten Erfolg niedergeschlagen. Ein solcher Erfolg soll auch durch die Norm verhindert werden.

b) Bezüglich seines Handelns hatte A Vorsatz. Er handelte auch rechtswidrig. An die Möglichkeit des

¹⁶ Dreher/Tröndle, § 323 Rn. 6; Lackner/Kühl, § 323 Rn. 5; Sch-Sch-Cramer, § 323 Rn. 2.

¹⁷ Lackner/Kühl, § 323 Rn. 4; Sch-Sch-Cramer, § 323 Rn. 2.

¹⁸ RGSt 56, 343, 347.

¹⁹ Sch-Sch-Cramer, § 323 Rn. 6.

Erfolgseintrittes hatte er nicht gedacht, er hätte sie jedoch erkennen können. A handelte diesbezüglich also unbewußt fahrlässig.

c) A ist also nach § 323 I, III strafbar.

5. Konkurrenzen

Fahrlässige Körperverletzung und Baugesfährdung stehen hier in Handlungseinheit. Daher besteht nach § 52 I Idealkonkurrenz (Tateinheit)²⁰.

B. Strafbarkeit des B

1. § 223 durch Hinabwerfen von Dachziegeln?

a) Eine Körperverletzung liegt bei H vor. Fraglich ist, ob B's Handeln hierfür kausal war. Dies ist nicht aufzuklären, es könnte jedoch eine reine Tatsachenalternativität vorliegen.

aa) Wenn B's Handlung kausal war, müsste er außerdem Vorsatz gehabt haben. Mit einer Verletzung H's hatte B nicht gerechnet. Er hatte also keinen Vorsatz.

bb) Damit scheidet auch vorsätzliche Begehung auf andere Weise aus.

b) Also ist B nicht nach § 223 strafbar.

2. § 230 durch Herabwerfen von Dachziegeln?

a) Eine Körperverletzung liegt bei H vor. Ob B's Verhalten dafür kausal war, ist nicht aufzuklären. Die weitere Vorgehensweise ist streitig²¹.

b) Nach einer Ansicht könnte eine reine Tatsachenalternativität vorliegen.

aa) War B's Handeln kausal, müsste es außerdem gegen die im Verkehr übliche Sorgfalt verstoßen haben. Das Handeln ohne Sicherheitsvorkehrungen war sorgfaltswidrig, was sich im konkreten Erfolg niederschlug. B handelte rechtswidrig. Trotz Vorhersehbarkeit hatte er an einen solchen Verlauf nicht gedacht. Er handelte also unbewußt fahrlässig.

bb) Hat A die Verletzung unmittelbar verursacht, kommt als Anknüpfungspunkt für B das Zusichern von Stillschweigen in Betracht.

) Nach einem Teil der Meinung hat B es unterlassen, A von seinem Handeln abzuhalten. Dies wäre zur Erfolgsabwendung erforderlich und B möglich gewesen. In diesem Unterlassen lag eine Sorgfaltswidrigkeit, die sich im konkreten Erfolg

²⁰ Sch-Sch-Cramer, § 323 Rn. 16.

²¹ Nachweise für das Folgende unter I A 2.

verwirklichte. Der Schutzzweckzusammenhang liegt vor. Außerdem müßte B Überwachungsgarant für A gewesen sein. Die Absprache über die gefährliche Arbeitsweise stellt ein pflichtwidriges Vorverhalten dar. B war also Garant. Er handelte auch rechtswidrig. Trotz Vorhersehbarkeit hatte B an eine Verletzung H's nicht gedacht, er handelte also unbewußt fahrlässig. Also hat B den Tatbestand der fahrlässige Körperverletzung entweder durch aktives Tun oder Unterlassen schuldhaft verwirklicht. Somit liegt eine reine Tatsachenalternativität vor, was eine Aufklärung des Sachverhaltes nicht erforderlich macht. B ist also einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig.

) Der andere Teil stellt auf aktives Tun ab. Ohne das Zusichern von Stillschweigen durch B hätte A die Ziegel nicht geworfen. Die Zusicherung war also kausal. Da sie gefährliches Handeln ermöglichte, war sie auch sorgfaltswidrig, was sich im konkreten Erfolg verwirklichte. Schutzzweckzusammenhang und Rechtswidrigkeit liegen vor. Trotz Erkennbarkeit sah B die Möglichkeit des Erfolgseintrittes nicht. Er handelte also unbewußt fahrlässig. Also ist B in beiden möglichen Alternativen nach § 230 strafbar.

c) Eine andere Ansicht nimmt Mittäterschaft beim fahrlässigen Delikt an und bejaht die Zurechnung. Sorgfaltswidrigkeit, Pflichtwidrigkeitszusammenhang und Rechtswidrigkeit sind gegeben. B handelte unbewußt fahrlässig. Er ist also nach § 230 strafbar.

d) Alle Ansichten führen zu dem selben Ergebnis, so daß eine Entscheidung nicht erforderlich ist. B ist somit einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig.

e) Nach § 232 I 1 ist ein Strafantrag erforderlich.

3. § 323 I (Ausführung, Bau, Leib)?

a) B war an der Ausführung eines Baues beteiligt und verstieß dabei gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik, wodurch H verletzt wurde²². Fraglich ist, ob er Vorsatz hatte. Er handelte vorsätzlich, hatte aber an eine Verletzung H's

²² Vgl. dazu I A 3 a.

nicht gedacht, handelte diesbezüglich also ohne Vorsatz.

b) Er ist also nicht nach § 323 I strafbar.

4. § 323 I, III (Ausführung, Leib, Bau)?

a) B hat den objektiven Tatbestand des § 323 I verwirklicht. Sein Handeln war sorgfaltswidrig, was sich in der Verletzung H's verwirklichte. B handelte vorsätzlich und rechtswidrig. An die mögliche Folge hatte er nicht gedacht, hätte sie jedoch erkennen können. B handelte also unbewußt fahrlässig. b) Somit ist B nach § 323 I, III strafbar.

5. Konkurrenzen

Zwischen fahrlässiger Körperverletzung und Baugefährdung besteht nach § 52 Idealkonkurrenz.

II. Ereignisse nach der Verletzung des H

A. Strafbarkeit von A und B

1. §§ 212 I, 13 I, 25 II?

a) H ist tot.

aa) Zur Rettung des H wäre schnelle Hilfe erforderlich gewesen, die ohne weiteres telefonisch hätte gerufen werden können. Dieses haben A und B gemeinsam²³ unterlassen. Dieses Verhalten müßte jedoch für H's Tod kausal gewesen sein. Wenn A und B Hilfe gerufen hätten, hätte H nach einigen Stunden nicht wie leblos dagelegen. Dann hätten A und B ihn nicht für tot gehalten und folglich auch nicht im See versenkt, so daß der Tod ausgeblieben wäre. Das Holen von Hilfe kann also nicht hinzugedacht werden, ohne daß der tatbestandsmäßige Erfolg entfielen²⁴. Darüber hinaus müßte der Erfolg objektiv zurechenbar sein. Durch ihr Unterlassen haben A und B H zu einer vermeintlichen Leiche werden lassen. Vermeintliche sind Leichen in großer Lebensgefahr. Also ist es eine taugliche Tötungsmethode jemand zu einer solchen zu machen²⁵. Dieses Risiko hat sich auch im Erfolg verwirklicht, der bei rechtmäßigem Alternativverhalten ausgeblieben wäre.

bb) Ferner müßten A und B eine Garantenstellung innegehabt haben. Diese könnte sich aus Ingerenz²⁶

²³ Sch-Sch-Cramer, § 25 Rn. 61; Wessels, AT, § 13 III 2.

²⁴ Jescheck, AT, § 59 III 3, S. 618f; Wessels, AT, § 16 II 3.

²⁵ Puppe, Vorsatz und Zurechnung, S. 56.

²⁶ Jescheck, AT, § 59 IV 4 a, S. 625f; Wessels, AT, § 16 II 6 c, S. 217.

ergeben. In der fahrlässigen Körperverletzung, sowie in der Baugeschädigung liegt ein objektiv pflichtwidriges Vorverhalten. Somit liegt eine Garantenstellung vor, aus der sich auch die Handlungspflicht für A und B ergibt.

b) Außerdem müssten A und B Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes haben. A und B haben es gemeinsam bewußt und gewollt²⁷ unterlassen, die notwendige Hilfe zu holen.

aa) Fraglich ist aber, ob sie dabei Tötungsvorsatz hatten oder lediglich bewußt fahrlässig handelten. Die Billigungstheorie fordert, daß der Täter den für möglich gehaltenen Erfolg „billigend in Kauf“ nahm²⁸. Dem folgt die Rechtsprechung, nach der jedoch bereits ein „Billigen im Rechtssinne“ ausreichen soll, das auch bei einem an sich unerwünschten Erfolg vorliegen könne²⁹. Sie nähert sich jedoch zunehmend der herrschenden Lehre³⁰. Nach dieser handelt der Täter mit Eventualvorsatz, wenn er den Erfolg ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet³¹. Andere Ansätze³² stellen auf Gleichgültigkeit, Möglichkeitsbewußtsein, Wahrscheinlichkeit oder ähnliches ab und bejahen so früher Eventualvorsatz. A und B hielten H's Tod für möglich und nahmen diesen billigend in Kauf. Also handelten sie nach allen Ansichten mit *dolus eventualis*.

bb) A und B hielten jedoch den H bereits für tot, bevor sie ihn in den See warfen, während H in Wirklichkeit erst daraufhin starb. Fraglich ist somit, ob zwischen tatsächlichem Verlauf und Tötungsvorsatz Kongruenz bestand.

) Früher wurde in den Fällen der sog. *dolus generalis*-Konstellation ein reines Vorsatzproblem gesehen und ein alles umfassender Gesamtvorsatz angenommen. Nur wenn der Wille zur Beseitigung des

²⁷ Sch-Sch-Cramer, § 25 Rn. 61; Wessels, AT, § 13 III 2.

²⁸ Vgl. Roxin, AT, § 12 I Rn. 33ff, S. 362f; Sch-Sch-Cramer, § 15 Rn. 81.

²⁹ So im Lederriemenfall, BGHSt 7, 363, 364ff.

³⁰ Roxin, AT, § 12 I Rn. 64; Sch-Sch-Cramer, § 15 Rn. 81a.

³¹ Jescheck, AT, §29 III 3 c, S. 301; Roxin, AT, § 12 I Rn. 29, S.359;

Wessels, AT, § 7 II 3, S. 61.

³² Siehe hierzu Roxin, AT, § 12 I Rn. 32-63; Sch-Sch-Cramer, § 15 Rn. 73-84.

Opfers erst nach der vermeintlichen Tötung gefaßt wurde, sollte Tötungsversuch in Realkonkurrenz mit fahrlässiger Tötung vorliegen³³.

) Rechtsprechung und herrschende Lehre³⁴ nehmen hier eine Abweichung im Kausalverlauf an. Bei einer wesentlichen Abweichung wäre Versuch, bei einer unwesentlichen ein vollendetes Delikt gegeben. Eine solche unwesentliche Abweichung soll hier gegeben sein, was zu einem vollendeten Delikt führen würde.

) Stratenwerth bejaht ein vollendetes Delikt bei dolus eventualis nur, wenn der Täter nach Lage der Dinge erkennbar an der Verdeckung der Tat interessiert sein mußte³⁵. Dies wird hier zu bejahen sein, da bereits nach H's Verletzung die Angst vor „unangenehmen Fragen“ das Handeln von A und B bestimmte. Er käme hier also zu dem selben Ergebnis wie Rechtsprechung und herrschende Lehre.

) Schroeder will ein vollendetes Delikt nur dann annehmen, wenn die Ersthandlung konkret erfolgstauglich, das Opfer also bereits tödlich verletzt gewesen sei³⁶. Dies ist aus dem Sachverhalt nicht eindeutig zu entnehmen, in dubio pro reo³⁷ ist also von dem Gegenteil auszugehen. Dies würde zu Versuch ggf. in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung führen.

) Jakobs stellt darauf ab, ob sich das durch die erste Handlung gesetzte Risiko im Erfolg verwirklichte. Der Erfolg ist damit nicht als vorsätzlich zurechenbar, wenn das Risiko der ersten Handlung von einem durch die zweite gesetzten neuen Risiko verdrängt wurde³⁸. Demnach wäre hier Versuch ggf. in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung anzunehmen.

) Nach Roxin³⁹ ist ein Erfolg vorsätzlich herbeigeführt, wenn sich in ihm der Plan des Täters

³³ Welzel, Strafrecht, S. 74.

³⁴ BGHSt 19, 193; Samson, Strafrecht I, S. 105f; Sch-Sch-Cramer, § 15 Rn. 58 m.w.N.; Wessels, AT, § 7 IV 3, S. 74; differenzierend Puppe, Vorsatz und Zurechnung, S. 54ff; vgl. auch Roxin, Württemberg-FS, S. 110 m.w.N.

³⁵ Stratenwerth, AT, Rn. 282, S. 103; ähnlich SK-Rudolphi, § 16 Rn. 35a.

³⁶ LK-Schroeder, § 16 Rn. 31.

³⁷ Jescheck, AT, § 16 II 1, S. 145.

³⁸ Jakobs, AT, S. 302 Rn. 78.

³⁹ Roxin, Württemberg-FS, S. 109ff; ders., AT, § 12 II Rn. 157ff, S. 425ff.

verwirklicht. Dies soll insbesondere bei Eventualvorsatz abzulehnen sein⁴⁰. Als Probe schlägt er hierfür die hypothetische Prüfung vor, ob der Täter sein Opfer auch dann getötet hätte, wenn er nach der ersten Handlung das Fortleben seines Opfers erkannt hätte⁴¹. Danach läge in diesem Fall Versuch ggf. in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung vor.

) Die strikte Gegenmeinung⁴² geht von zwei getrennten Handlungen mit unterschiedlichem Vorsatz aus. Sie nimmt hier immer Versuch ggf. in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung an, da bei der zweiten Handlung kein Tötungsvorsatz mehr vorhanden ist. Eine Abweichung vom Kausalverlauf liege nicht vor, da die zweite Handlung vom Täter beherrschbar sei⁴³.

) Der Lösungsweg von Welzel mit einem alles umfassenden Gesamtvorsatz wird heute allgemein abgelehnt⁴⁴. Dem ist auch hier zuzustimmen, da er nur die Vorsatzseite berücksichtigt.

) Die Auffassung, die von der Verneinung eines Gesamtvorsatzes auf eine generelle Versuchslösung schließt, konzentriert sich zu sehr auf den Vorsatz und läßt dabei das Problem der Abirrung außer acht⁴⁵. Vorsatz muß jedoch nicht während des Gesamtgeschehens vorliegen⁴⁶, sondern lediglich bei Vornahme der tatbestandlichen Handlung⁴⁷. Während des Unterlassens hatten A und B jedoch Vorsatz. Die Beherrschbarkeit der Zweithandlung ändert ferner nichts an der Tatsache, daß dadurch eine Abweichung im Kausalverlauf bewirkt wurde. Außerdem liefere diese Ansicht auf die Isolierung der Zweithandlung hinaus, die jedoch ohne die erste nicht denkbar ist. Diese Ansicht ist somit abzulehnen.

⁴⁰ Roxin, AT, § 12 III Rn. 160, S. 426.

⁴¹ Roxin, Würtenberger-FS, S. 122.

⁴² Frisch, Zurechnung, S. 620ff; Hettinger, JuS 92, L81ff m.w.N.; vgl. auch Roxin, Würtenberger-FS, S. 111.

⁴³ Frisch, Zurechnung, S. 622.

⁴⁴ Roxin, AT, § 12 III Rn. 158, S. 425.

⁴⁵ Sch-Sch-Cramer, § 15 Rn. 58.

⁴⁶ Roxin, AT, § 12 III Rn. 162, S. 427.

⁴⁷ Wessels, AT, § 7 I 1, S. 59.

) Die Kriterien der anderen Auffassungen kreisen um die Frage, ob die Abweichung im Kausalverlauf als wesentlich anzusehen ist. Dabei kann es jedoch nicht auf die Vorsatzart ankommen⁴⁸. Nach dem Gesetz ist auch kein „Tatplan“ erforderlich⁴⁹. Entscheidend ist allein, ob die Abweichung sich in den Grenzen des Vorhersehbaren hält⁵⁰. Es ist jedoch geradezu typisch, daß der Täter mit der vermeintlichen Leiche Manipulationen vornimmt, um ihre Auffindung zu verhindern oder eine andere Todesursache vorzutäuschen. Beide Arten von Manipulation sind in aller Regel zur Herbeiführung des Todes geeignet⁵¹. Dies gilt auch für das Versenken in einem See oder ähnliches. Daß dies nicht selten und außerhalb aller Lebenserfahrung liegt, zeigen auch die zahlreichen Entscheidungen der Rechtsprechung zu solchen Fällen⁵². Also war die Abweichung unwesentlich und schließt somit den Vorsatz nicht aus.

cc) Also handelten A und B mit Eventualvorsatz bezüglich der Tötung des H.

c) Die Tat ist auch rechtswidrig. Normgemäßes Verhalten könnte A und B jedoch unzumutbar sein, da sie sich dadurch der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würden⁵³. Dann müßte mindestens eine dem entschuldigenden Notstand (§ 35) ähnliche Konfliktlage bestehen. Die Vermeidung berechtigter Strafverfolgung ist jedoch kein wesentliches billigenwertes Interesse und damit zumutbar. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn des § 35 I 2. A und B handelten somit auch schuldhaft.

d) Also sind A und B nach §§ 212 I, 25 II strafbar.

2. §§ 212 I, 211 II, 13 I, 25 II?

a) Die Tötung H's könnte heimtückisch erfolgt sein. Dann müßte H arg- und wehrlos gewesen sein. Arglos ist, wer sich keines Angriffs von Seiten des Täters

⁴⁸ BGHSt 19, 193, 194.

⁴⁹ Hettinger, JuS 92, L84.

⁵⁰ Wessels, AT, § 7 IV 3, S. 74.

⁵¹ Puppe, Vorsatz und Zurechnung, S. 55f.

⁵² Nachw. bei Jakobs, AT, S. 301 Rn. 77; Roxin, AT, § 12 III Rn. 157, S. 425.

⁵³ Jescheck, AT, § 47 II 3 c, S. 505; Wessels, AT, § 10 VII 5, S. 120.

versieht⁵⁴. Arglosigkeit wird bei Besinnungslosen verneint⁵⁵. Also ist Heimtücke hier zu verneinen.

b) Es könnten niedrige Beweggründe vorliegen, da A und B keine Hilfe riefen, um „unangenehmen Fragen“ aus dem Weg zu gehen. Dann müßte dieses Motiv nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und als besonders verwerflich erscheinen⁵⁶. In der Gesamtbetrachtung, insbesondere im Hinblick auf die Konfliktlage von A und B, ist das hier zu verneinen, zumal keine übersteigerte Eigensucht oder ähnliches erkennbar ist. Es liegen also keine niedrigen Beweggründe vor.

c) Ferner könnten A und B in Verdeckungsabsicht gehandelt haben. Nach neuerer Rechtsprechung⁵⁷ und herrschender Lehre muß die Tötungshandlung, nicht jedoch zwingend der Tötungserfolg, Mittel sein⁵⁸. „Verdecken“ ist jedoch nicht mit „nicht Aufdecken“ identisch. Daher kommt bei Unterlassen keine Verdeckungsabsicht in Betracht, wenn vom Opfer keine Aufdeckung zu befürchten ist, da sonst vom Täter die Aufdeckung der eigenen Tat gefordert würde.⁵⁹ A und B riefen keine Hilfe, um unangenehmen Fragen aus dem Weg zu gehen. Unangenehme Fragen H's glaubten sie jedoch mit Lügen beantworten zu können, von ihm hatten sie also keine Aufdeckung zu befürchten. A und B handelten somit ohne Verdeckungsabsicht.

d) Somit haben sich A und B nicht nach §§ 211, 13 I, 25 II strafbar gemacht.

3. §§ 221 I, 25 II?

a) H ist aufgrund der schweren Verletzung hilflos⁶⁰. Sie bewegten ihn (vorerst) nicht fort, so daß eine Aussetzen ausscheidet⁶¹. A und B haben

⁵⁴ Lackner/Kühl, § 211 Rn. 7; Sch-Sch-Eser, § 211 Rn. 23; Wessels, BT/1, § 2 III 2, S. 98.

⁵⁵ Lackner/Kühl, a.a.O.; Sch-Sch-Eser, § 211 Rn. 24, 25b; Wessels, a.a.O.

⁵⁶ Lackner/Kühl, § 211 Rn. 5; Sch-Sch-Eser, § 211 Rn. 18; Wessels, BT/1, § 2 III 1, S. 22.

⁵⁷ Seit BGHSt 39, 159.

⁵⁸ Sch-Sch-Eser, § 211 Rn. 35; Lackner/Kühl, § 211 Rn. 15.

⁵⁹ BGHSt 7, 287, 291; Sch-Sch-Eser, § 211 Rn. 35.

⁶⁰ Lackner/Kühl, § 221 Rn. 1; Sch-Sch-Eser, § 221 Rn. 2, 3.

⁶¹ Lackner/Kühl, § 221 Rn. 2; Sch-Sch-Eser, § 221 Rn. 6.

wegen der fahrlässigen Körperverletzung und der Baugefährdung als Garanten dafür einzustehen, daß H nicht in Lebensgefahr gerät⁶². H ist auch in hilfloser Lage, da er schutzlos Lebens- und Leibesgefahren preisgegeben ist, wenn ihm nicht ein rettender Zufall zu Hilfe kommt⁶³. Fraglich ist, ob A und B den H verlassen haben. Eser⁶⁴ läßt ein „Im-Stich-Lassen“ genügen, die herrschende Meinung verlangt darüber hinaus räumliche Trennung⁶⁵. Dieser Ansicht ist zu folgen, da sie dem natürlichen Wortsinn folgt. Aus dem Sachverhalt läßt sich jedoch nicht entnehmen, daß A und B das Dach vor Beendigung der Arbeit überhaupt verlassen haben. Wenn sie aber nicht bei ihm waren, können sie sich auch nicht von ihm getrennt haben. Davon ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo auszugehen, sie haben H also nicht verlassen.

b) Sie könnten jedoch im weiteren Verlauf den H ausgesetzt haben, in dem sie ihn in den See warfen. Dadurch war H hilflos dem Ertrinken ausgeliefert⁶⁶. Also hat sich dadurch seine Situation in einer konkret das Leben gefährdenden Weise verschlechtert⁶⁷.

c) Fraglich ist, ob A und B diesbezüglich Vorsatz hatten. Sie hielten H für tot, erkannten also weder seine Hilflosigkeit noch die ihm drohende Gefahr. A und B handelten also gemäß § 16 I 1 ohne Vorsatz.

d) A und B sind also nicht nach § 221 strafbar.

4. §§ 223, 223a I 3. und 4. Alt., 13 I, 25 II?

a) Durch den Totschlag durch gemeinsames Unterlassen haben A und B den objektiven Tatbestand des § 223a I 3. und 4. Alt. verwirklicht⁶⁸.

b) Fraglich ist, ob sie diesbezüglich Vorsatz hatten. Entgegen der inzwischen nicht mehr vertretenen „Gegensatztheorie“⁶⁹ ist nach der heute herrschenden „Einheitstheorie“ im

⁶² Lackner/Kühl, § 221 Rn. 3; Sch-Sch-Eser, § 221 Rn. 9.

⁶³ BGHSt 21, 44, 45; so auch Lackner/Kühl, § 221 Rn. 3.

⁶⁴ Sch-Sch-Eser, § 221 Rn. 7.

⁶⁵ BGHSt 38, 78, 80; Lackner/Kühl, § 221, Rn. 3 mit Nachw.

⁶⁶ Sch-Sch-Eser, § 221 Rn. 3.

⁶⁷ Lackner/Kühl, § 221 Rn. 2; Sch-Sch-Eser, § 221 Rn. 8.

⁶⁸ Lackner/Kühl, § 212 Rn. 7.

⁶⁹ RGSt 61, 375, 376; siehe dazu auch Sch-Sch-Eser, § 212 Rn. 17 m.w.N.

Tötungsvorsatz ein Körperverletzungsvorsatz notwendig enthalten⁷⁰. Also handelten A und B vorsätzlich. Sie handelten auch rechtswidrig und schuldhaft.

c) Also sind A und B nach §§ 223, 223a I 3. Und 4. Alt. strafbar.

5. §§ 323c, 25 II?

Die Verletzung des A war ein Unglücksfall⁷¹. Das erforderliche Rufen von Hilfe unterließen A und B. Zumutbarkeit, ebenso Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben. A und B haben sich also einer unterlassenen Hilfeleistung schuldig gemacht.

6. §§ 242 I, 25 II?

a) Der Inhalt von H's Geldbeutel gehörte H, es waren also für A und B fremde bewegliche Sachen⁷². Wegnehmen bedeutet Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams⁷³. H müßte also Gewahrsam an dem Inhalt gehabt haben. H's Bewußtlosigkeit im Zeitpunkt der Wegnahme hinderte seinen Gewahrsam nicht⁷⁴. Bei Geld und ähnlichem begründet bereits Ergreifen und Festhalten Gewahrsamswechsel⁷⁵. A und B haben dem H also gemeinsam den Inhalt des Geldbeutels weggenommen.

b) Fraglich ist, ob A und B bezüglich der Wegnahme Vorsatz hatten. Nach Parallelwertung in der Laiensphäre müßten sie dann erfaßt haben, daß H Gewahrsam an dem Inhalt des Portemonnaies hatte. Tote haben keinen Gewahrsam⁷⁶. A und B hielten H für Tod, nach ihrer Vorstellung konnte er also keinen Gewahrsam mehr haben. A und B handelten also gemäß § 16 I 1 diesbezüglich ohne Vorsatz.

c) Also sind A und B nicht nach § 242 I strafbar.

7. §§ 246 I 1.Alt., 25 II durch Ausgabe des Geldes?

⁷⁰ Lackner/Kühl, § 212 Rn. 8; Sch-Sch-Eser, § 212 Rn. 17, 18.

⁷¹ Lackner/Kühl, § 323c Rn. 2; Sch-Sch-Cramer, § 323c Rn. 5; Wessels, BT/1, § 23 II 2, S. 212.

⁷² Lackner/Kühl, § 242 Rn. 2ff.

⁷³ Lackner/Kühl, § 242 Rn. 8; Sch-Sch-Eser, § 242 Rn. 22.

⁷⁴ Lackner/Kühl, § 242 Rn. 10; Wessels, BT/2, § 2 III 3 b; S. 20.

⁷⁵ Wessels, BT/2, § 2 III 4 b, S. 29.

⁷⁶ Lackner/Kühl, § 242 Rn. 10.

a) Dann müßten A und B Gewahrsam am Inhalt des Geldbeutels gehabt haben⁷⁷. Dies war nach der Wegnahme der Fall. Der Inhalt gehörte zunächst H, dann seinen Erben⁷⁸, war also für A und B fremd. Ferner ist ein nach außen manifestierter Zueignungsakt erforderlich⁷⁹. Dieser liegt in der gemeinsamen Ausgabe für persönliche Zwecke durch A und B.

b) Zudem müßten sie erfaßt haben, daß sie Gewahrsam am Inhalt hatten, und daß dieser für sie fremd war. Davon ist bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung auszugehen. Die Zueignungsabsicht bestand spätestens beim Ausgeben des Geldes. All dies entsprach ihrem Tatplan. A und B handelten also vorsätzlich. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

c) A und B sind also nach § 246 I strafbar. Es ist anzunehmen, daß H über 50,-DM⁸⁰ dabei hatte, so daß ein Strafantrag nach § 248a nicht erforderlich ist.

⁷⁷ Lackner/Kühl, § 246 Rn. 3; Sch-Sch-Eser, § 246 Rn. 9.

⁷⁸ § 1922 I BGB.

⁷⁹ Lackner/Kühl, § 246 Rn.; Sch-Sch-Eser, § 246 Rn. 11; Wessels, BT/2, § 5 I 4, S. 72.

⁸⁰ Lackner/Kühl, § 248a Rn. 3; Sch-Sch-Eser, § 248a Rn. 9.

8. §§ 303 I, 25 II

a) Die Jacke war Eigentum des H, also für A und B fremd. Beschädigt ist eine Sache, wenn ihre Substanz nicht unerheblich verletzt ist⁸¹. Zerstört ist eine Sache, wenn sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar ist⁸². Dies erreichten A und B, indem sie die Jacke zerrissen.

b) A und B handelten vorsätzlich im Rahmen ihres Tatplanes. Rechtfertigungsgründe, insbesondere eine rechtfertigende Einwilligung, liegen nicht vor.

c) Also sind A und B nach § 303 I strafbar. Es ist nach § 303c ein Strafantrag erforderlich.

9. §§ 145d I Nr. 1, 25 II?

a) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn scheinbare Verbrechensspuren geschaffen werden⁸³. Gemeinsam taten dies A und B. Es ist auch davon auszugehen, daß diese zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden⁸⁴ kamen, da eine Untersuchung der Leiche stattfand. Vorgetäuscht werden sollte ein Raub, also eine rechtswidrige Tat i.S.v. § 11 I Nr. 5⁸⁵. Ob die Täuschung erfolgreich war, ist unerheblich⁸⁶. Somit täuschten A und B eine Straftat vor.

b) Das Vortäuschen erfolgte in gegenseitigem Einvernehmen. Daß ein solcher Raub nicht begangen worden war, wußten A und B, sie handelten also wider besseres Wissen⁸⁷. Sie haben zumindest damit gerechnet, daß zuständige Behörden unterrichtet werden⁸⁸. A und B handelten also vorsätzlich. Sie handelten auch rechtswidrig. Die Strafbarkeit entfällt nicht dadurch, daß A und B sich selbst entlasten wollten⁸⁹. Sie handelten also auch schuldhaft.

c) Die Tat ist nicht nach §§ 164, 258, 258a strafbar.

⁸¹ Lackner/Kühl, § 303 Rn. 3f; Sch-Sch-Stree, § 303 Rn. 8f.

⁸² Lackner/Kühl, § 303 Rn. 7; Sch-Sch-Stree, § 303 Rn. 11.

⁸³ Sch-Sch-Stree, § 145d Rn. 9.

⁸⁴ Sch-Sch-Stree, § 145d Rn. 5.

⁸⁵ Sch-Sch-Stree, § 145d Rn. 7.

⁸⁶ Sch-Sch-Stree, § 145d Rn. 11.

⁸⁷ Sch-Sch-Stree, § 145d Rn. 21.

⁸⁸ Sch-Sch-Stree, § 145d Rn. 21.

⁸⁹ Sch-Sch-Stree, § 145d Rn. 22.

d) Somit haben sich A und B wegen Vortäuschung einer Straftat strafbar gemacht.

10. Konkurrenzen

Das Unterlassen dauerte einige Stunden, darauf folgte jedoch unmittelbar die Zweithandlung, so daß sie einen als Einheit erscheinenden Lebensvorgang bilden⁹⁰. Wegen Tateinheit treten damit die §§ 223; 223a; 323c⁹¹ als subsidiär hinter §§ 212, 13 I zurück. §§ 246; 303 stehen jeweils in Idealkonkurrenz zu § 145d, der dadurch eine „Verklammerung“ bewirkt⁹². Ferner besteht ungleichartige Idealkonkurrenz zwischen § 212 und § 145d⁹³. Es besteht jedoch keine Gesetzeseinheit⁹⁴. Es liegt auch keine mitbestrafte Nachtat vor, da durch die Verwirklichung der §§ 145d; 246; 303 weitere Rechtsgüter verletzt wurden⁹⁵. Somit haben sich A und B nach §§ 212 I, 13 I; 246 I 1. Alt.; 303 I; 145d I Nr. 1; 25 II; 52 strafbar gemacht.

III. Gesamtergebnis

a) A ist nach §§ 230; 323 I, III; 52, sowie §§ 212 I, 13 I; 246 I 1. Alt.; 303 I; 145d I Nr. 1; 25 II; 52 strafbar. Wegen Realkonkurrenz ist nach § 53 ist eine Gesamtstrafe möglich.

b) B ist wegen §§ 230; 323 I, III; 52, sowie wegen §§ 212 I, 13 I; 246 I 1. Alt.; 303 I; 145d I Nr. 1; 25 II; 52 strafbar. Aufgrund von Realkonkurrenz ist nach § 53 eine Gesamtstrafe möglich.

Unterschrift

⁹⁰ Wessels, AT, § 7 IV 3, S. 74.

⁹¹ Sch-Sch-Eser, § 212 Rn. 17; Sch-SchCramer, § 323c Rn. 34.

⁹² Wessels, AT, § 17 III 1, S. 234.

⁹³ Wessels, a.a.O.

⁹⁴ Wessels, AT, § 17 V, S. 236ff.

⁹⁵ Wessels, AT, § 17 VI 2, S. 239.